

RS Vwgh 1999/3/22 96/10/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §5;

Rechtssatz

Der Beurteilung nach § 5 ForstG 1975 ist jene Grundfläche zu Grunde zu legen, die Gegenstand des Antrages des Feststellungswerbers oder der amtsweigigen Verfahrensinitiative der Forstbehörde ist. Trifft letzteres auf ein ganzes Grundstück zu, dann ist dieses Gegenstand des Feststellungsverfahrens, andernfalls eine Teilfläche oder eine auch mehrere Grundstücke umfassende Grundfläche (Hinweis E 24.6.1996, 91/10/0168, VwSlg 14072 A/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100204.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at